



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössischen Departements des Innern EDI
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail: gever@bag.admin.ch
marktkontrolle@bag.admin.ch

Freiburg, den 6. Mai 2025

2025-578

Totalrevision der EDI-Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren äussern zu dürfen.

Wir begrüssen die Totalrevision im Grundsatz. Details entnehmen Sie bitte der Tabelle im Anhang.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—
Erwähnt

Kopie

—
an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft für sich und Grangeneuve, das Amt für Wald und Natur, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
an die Direktion für Gesundheit und Soziales für sich und das Kantonsarztamt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt für sich und das Amt für Umwelt;
an die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion;
an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion;
an die Staatskanzlei.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Etat de Fribourg / Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts

Abréviation de l'entreprise / organisation : FR / DIAF

Adresse : Rue de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Personne de contact : Urs Zaugg, Conseiller scientifique

Téléphone : 026 305 23 10

Courrier électronique : urs.zaugg@fr.ch

Date : 15.04.2025

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire et de ne remplir que les champs marqués en gris.
2. Prière, dans la mesure du possible, d'attribuer les commentaires aux dispositions concernées : utiliser un champ marqué en gris du formulaire par article, paragraphe et lettre.
3. Prière également de saisir les commentaires relatifs au rapport explicatif dans le même champ marqué en gris du formulaire que pour les dispositions respectives des ordonnances.
4. Prière d'envoyer votre prise de position électronique **sous forme de document Word et de document pdf** avant le **12 mai 2025** aux adresses électroniques suivantes : gover@bag.admin.ch et marktkontrolle@bag.admin.ch.

Merci beaucoup pour votre participation !

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

Table des matières

1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques; OPer-D, RS 814.812.31 ;.....	3
2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32	10
3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33	17

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

**1. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques;
OPer-D, RS 814.812.31 ;**

**1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR
814.812.31;**

Observations générales :	<p>Grundsätzlich begrücken wir die Revision der titelerwähnten Verordnung. Bei unserer Antwort stützen wir uns auf die Position der chemsuisse.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht wird derzeit evaluiert, zukünftig ein zentrales Register über die erteilten Fachbewilligungen zu führen. Dessen Umsetzung könnte frühestens ab 2027 mit einem separaten Rechtsetzungsprojekt erfolgen. Gemäss Erfahrung aus der Vergangenheit wäre ein zentrales Register für einen wirkungsvollen Vollzug sehr wichtig und sollte zeitnah angegangen werden. Ohne zentrales Register ist es insbesondere unwahrscheinlich, dass von einem Kanton erlassene Sanktionen gemäss Art. 11 ChemRRV von einem anderen Kanton erkannt werden, selbst wenn diese gemäss Art. 12 dem BAG gemeldet wurden. Auch die Begrenzung, dass eine ungenügende Prüfung gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 nur zweimal wiederholt werden kann, erfordert eine zentrale Erfassung.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit ein vollständiger Überblick über alle Fachbewilligungsinhaber möglich wird: Während die Prüfungsstellen und die Weiterbildungseinrichtungen jährlich dem BAG mitteilen müssen, wem sie eine Fachbewilligung erteilt haben, fehlt in der aktuellen Vorlage eine personenbezogene Meldepflicht bei den anerkannten Berufsausbildungen und bei den gleichgestellten Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten. Generell ist so kein systematischer Überblick über die erteilten Fachbewilligungen möglich.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannten Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 9 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 8, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 10).</p>
---------------------------------	--

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			<p>Hinweis: Aktuell gilt die vorliegende Fachbewilligungspflicht nur für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern. Im Rahmen von Energie- und Klimaschutzmassnahmen wird bei diesen vermehrt über die Senkung der Mindesttemperaturen gemäss Richtlinien des SVGWs diskutiert. Zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Legionellen wird dabei in der Folge auch das Wasser in Duschanlagen vermehrt desinfiziert. Es stellt sich somit die Frage, ob die Fachbewilligungspflicht nicht auf alle der TBDV unterstehenden Anlagen ausgeweitet werden soll, wenn in diesen Biozidprodukte zur Wasserdesinfektion eingesetzt werden. Bezuglich der erforderlichen Fachkenntnisse erscheint es nicht relevant, ob es sich um Trink-, Bade- oder Duschwasser handelt.</p>
2			<p>Die Definition des Begriffs "Gemeinschaftsbäder" im vorliegenden Entwurf, schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechtigte Personenkreise und schliesst nur die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen auch in diesen Bädern Personen mit Fachbewilligung tätig sein. Dennoch sind die Details dazu, was gemäss TBDV als "öffentliche zugängliche Anlage" gilt, nur auf Erläuterungsstufe festgelegt. Dies erscheint auch sinnvoll, weil es verschiedene Spezialfälle gibt und diese auf Stufe Verordnung überreguliert sein könnten. Die TBDV gibt lediglich vor, dass für "öffentliche zugängliche Anlagen" eine FB-Pflicht besteht. Entsprechend müsste sich die VFB-DB auf diejenigen Anlagen beziehen, die der TBDV unterstehen.</p> <p>Antrag: Anstelle einer eigenen Definition für Gemeinschaftsbäder soll direkt auf die TBDV verwiesen werden: "Als Gemeinschaftsbäder gelten öffentlich zugängliche Anlagen oder öffentlich zugängliche Bäder gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV, SR 817.022.11)." Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
3			<p>Hinweis: Im Artikel 3 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsnehmers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 2). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 5 festgelegt.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

4	2	<p>Der Satz ist inhaltlich korrekt, aber durch die Satzstellung schwer verständlich. Der Begriff "Weiterbildung" wird im Hauptsatz verwendet, aber erst im nachfolgenden Nebensatz präzisiert. Besser verständlich wäre der Satz, wenn der Nebensatz vorangestellt würde.</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung."</p>
4		<p>Mit der neu befristeten Gültigkeit der Fachbewilligungen ist zu klären, wie in Härtefällen vorzugehen ist. Beispielsweise wenn eine beruflich von der Fachbewilligung abhängige Person wegen Krankheit, Unfall etc. unvorhergesehen nicht in der Lage ist, rechtzeitig eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Zwar sind die Fachbewilligungsinhaber in der Pflicht, eigenverantwortlich rechtzeitig entsprechende Weiterbildungen zu besuchen. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass vereinzelt Härtefälle auftreten können.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.</p>
5		<p>Die aktuelle Formulierung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a führt vermutlich unbeabsichtigt zu einer Verschärfung der bisherigen Regelung. Gemäss Verordnungsentwurf muss der Fachbewilligungsinhaber "in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein". Dies legt den Schluss nahe, dass er dort ständig anwesend sein muss. Diese Regelung würde den Sinn der Anleitung von Dritten ad absurdum führen. Es sollte daher präzisiert werden, wie häufig und wie lange er in den einzelnen betreuten Bädern anwesend sein muss. Da dies für unterschiedliche Anlagen sehr unterschiedlich sein kann, drängt sich eine zielorientierte Formulierung auf.</p> <p>Antrag:</p> <p>Art. 5 ist mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen: "Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass ein sicherer Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet ist und dass die Wasserqualität jederzeit den Anforderungen der TBDV entspricht."</p>
5	2	Damit der Fachbewilligungsinhaber die Arbeit der angeleiteten Person sinnvoll überwachen kann, muss diese die relevanten Parameter protokollieren. Im Verordnungsentwurf ist keine entsprechende Pflicht vorgesehen.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die zur Überwachung der Wasserqualität relevanten Parameter und allenfalls vorgenommene Korrekturmassnahmen protokolliert."</p>
5	2	e	<p>Gemäss vorliegender Formulierung von Bst. e muss die angeleitete Person nur wissen, wen sie im Notfall kontaktieren kann. Sinnvoll wäre aber, dass sie auch die wichtigsten Sofortmassnahmen kennt und umsetzen kann.</p> <p>Antrag: Zusätzlichen Bst. einfügen: [dass die angeleitete Person] "die Sofortmassnahmen im Notfall kennt und umsetzen kann."</p>
5		3	<p>Es ist vorgesehen, dass die erfolgten Anleitungen dokumentiert werden müssen. Es bleibt aber offen, wie umfangreich diese Dokumentation sein muss.</p> <p>Antrag: Abs. 3 ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber muss die Anleitung <u>und deren Umfang</u> gemäss Abs. 2 dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen."</p>
7			<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheidet. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
8			<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

9		<p>Spezifische Ausbildungsabschlüsse können als Fachbewilligung anerkannt werden. Gemäss Erfahrung der kantonalen Vollzugsbehörden ist aber gerade bei Berufsabschlüssen oftmals die nötige Fachkenntnis nicht gegeben. Dies scheint systemtechnisch bedingt zu sein: Der Berufsabschluss kann auch erreicht werden, wenn die spezifischen Prüfungsresultate zur Fachbewilligung ungenügend waren.</p> <p>Eine Fachbewilligung soll grundsätzlich nur nach erfolgreicher Prüfung erteilt werden. Berufsbildungsinstitutionen können sich bei Bedarf ebenfalls als Prüfungsstelle anerkennen lassen. Dann müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen wie die anderen Prüfungsstellen (gemäss Art. 14).</p> <p>Antrag:</p> <p>Art. 9 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen. Stattdessen sind in diesen Fällen die Vorgaben für Prüfungsstellen anzuwenden.</p>
10		<p>Generell wird skeptisch gegenüber der Anerkennung der Berufserfahrung als gleichwertige Qualifikation wie eine Fachbewilligung. Auch wenn die Berufserfahrung viele praktische Aspekte abdecken kann, wird sie die Anforderungen an die theoretischen Kenntnisse gemäss Anhang 1 kaum je abdecken.</p> <p>Zudem könnte die Weiterbildungspflicht über eine Anerkennung der Berufserfahrung zumindest einmalig umgangen werden. Vorersetzung für eine Anerkennung der Berufserfahrung sollte in jedem Fall sein, dass die Person analog zu Art. 4 Abs. 2 in naher Vergangenheit mindestens eine entsprechende Weiterbildung gemäss Art. 7 absolviert hat.</p> <p>Antrag:</p> <p>Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 7 nachzuweisen."</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten <u>Tätigkeit gemäss Anhang 4</u> <u>Weiterbildung</u> gemäss Art. 7 befristet und kann analog zu Art. 4 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12		<p>Im Bereich der Sachkenntnis gemäss Chemikalienrecht kam es in der Vergangenheit vor, dass einzelne Ausbildungsstellen systematisch ungenügend qualifizierten Teilnehmern das entsprechende Zertifikat erteilten. Es braucht eine rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen den betroffenen Prüfungsstellen bzw. Weiterbildungseinrichtungen die Anerkennung zu entziehen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

14		Hinweis: Gemäss aktueller Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sich gestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungsstellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
14	d	<p>Bei den Aufgaben der Prüfungsstellen fehlt die Meldung von als ungenügend bewerteten Prüfungen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3. Ohne eine entsprechende Meldung und Registrierung erscheint uns die dort genannte Regelung wirkungslos, dass ungenügende Prüfungen höchstens zweimal wiederholt werden können.</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15		<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>
19		<p>Die vorgesehene Übergangsfrist wird dazu führen, dass 2030 ein übermäßig grosser Bedarf an Weiterbildungen entsteht, der sich alle 5 Jahre wiederholt. Dazwischen wird der Bedarf deutlich kleiner sein. Es erscheint herausfordernd, unter diesen Voraussetzungen ein vernünftiges Weiterbildungsangebot aufzubauen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 2	8	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?
Anh. 3	4	<p>Ziel der periodischen Weiterbildung sollte es sein, dass die Fachbewilligungsinhaber einerseits ihr Wissen auffrischen, aber auch über neue Entwicklungen und Vorgaben informiert werden. Insbesondere Personen, denen gemäss dem 4. Abschnitt gleichwertige Qualifikationen zugestanden wurden, sollten zudem durch die Weiterbildung vorhandene Wissenslücken schliessen, beispielsweise über die spezifischen Vorgaben in der Schweiz.</p> <p>Dass sich eine Weiterbildung gemäss Ziff. 4 auf ein einzelnes Ziel der Grundausbildung beschränken kann, scheint daher ungenügend.</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. Chlorat-Problematik). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

2. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des pesticides en général ; OPer-P, RS 814.812.32 ;

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Observations générales :	<p>Die Kantone erhalten regelmässig Beschwerden von unzufriedenen Kunden von Schädlingsbekämpfern. Die Beschwerden umfassen hauptsächlich zwei Arten von Mängeln:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unqualifiziertes Personal vor Ort, das keine vernünftigen Auskünfte geben kann. Der zuständige Fachbewilligungsinhaber ist nicht bekannt bzw. keine Kontaktdaten zu diesem vorhanden.- Dubiose Vermittlungsplattformen im Internet täuschen den Kunden vor, dass es sich um regionale Anbieter handle. In der Realität führen dann aber weite Anreisewege zu sehr hohen Kosten, die den Kunden so nicht ersichtlich waren und auch nicht vorgängig kommuniziert wurden.- Generell gibt es Anbieter mit überrissenen Preisen, die erst nach der Bearbeitung kommuniziert und teilweise mit Druck durchgesetzt wurden. <p>Den Kantonen fehlt dabei in den meisten Fällen eine konkrete Handhabe, um gegen problematische Anbieter vorzugehen. Häufig scheitert es bereits daran, dass der Dienstleister nicht identifiziert werden kann und nicht rückverfolgbar ist, welcher Fachbewilligungsinhaber überhaupt für den betreffenden Auftrag zuständig war.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich des zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-S.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z. B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits die für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 8 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 14). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 7, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 9).</p>
---------------------------------	--

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

art.	al.	let.	Observations/suggestion
1			L'article, comme le titre de l'ordonnance du reste, est source de confusion. La législation sur les produits chimiques définit les notions de produits phytosanitaires et de produits biocides. Le terme pesticides, qui regroupe dans les usages courants, les phytos et les biocides, n'est défini nulle part. Dans les faits, l'ordonnance ne concerne que 2 catégories de biocides et un type de phyto, ce qui est loin du domaine d'application concernant l'autorisation d'emploi des pesticides à l'exception des fumigants.
2	1		Prop : Est tenue de posséder un permis au sens de la présente ordonnance toute personne qui emploie à titre professionnel ou commercial sur mandat de tiers <u>un des types</u> de pesticides visés ci-après, <u>à l'exception des fumigants</u> : Raison : les fumigants ne sont pas listés et ne sont pas les seuls pesticides faisant exception (Cf art. 1)
2			Hinweis: Im Artikel 2 fehlt der Grundsatz, dass die fachbewilligungspflichtige Tätigkeit auch unter Anleitung eines Fachbewilligungsinhabers durchgeführt werden darf (bisheriger Art. 1 Abs. 3). Die Details zur Anleitung werden dann im neuen Art. 4 festgelegt.
3	2		Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich. Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 absolviert hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss der Weiterbildung." L'al. 2 sous-entend que des formations continues sont délivrées régulièrement. Il est donc indispensable que l'OFSP en garantisse leur accessibilité. Il nous paraît également souhaitable d'ajouter des conditions avec lesquelles la validité d'un permis peut être exceptionnellement prolongée pour une durée limitée même sans formation continue.
3			(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DV.) Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

4	1	<p>Wir begrüssen, dass die Anleitung durch den Fachbewilligungsinhaber explizit vor Ort erfolgen muss. In der Vergangenheit gingen bei den Kantonen viele Beschwerden von Kunden ein, weil die Bekämpfung vor Ort bei einigen Anbietern offenbar durch wenig qualifiziertes Personal erfolgte. Dieses konnte den Kunden teilweise nicht einmal grundlegende Auskünfte zur durchgeführten Arbeit erteilen. Aus Erfahrung der Kantone ist es zwingend erforderlich, dass der Fachbewilligungsinhaber mindestens zu Beginn des Auftrages vor Ort ist und den Kunden für Fragen zur Verfügung steht.</p> <p>Die aktuelle Formulierung kann allerdings dahingehend interpretiert werden, dass der Fachbewilligungsinhaber die angeleitete Person bei jedem Einsatz vor Ort anleiten muss. Dies steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b., wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen muss.</p> <p>Die Beschränkung auf die "kleinräumige" Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p> <p>Antrag 1: Abs. 1 anpassen: "... anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die <u>kleinräumige</u> Schädlingsbekämpfung einzusetzen. <u>Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.</u>"</p>
4	2	<p>b</p> <p>Die Formulierung lässt Raum für Fehlinterpretationen. Gemäss Vorgabe muss der Fachbewilligungsinhaber nur sicherstellen, dass die angeleitete Person vor Ort instruiert worden ist. Er muss diese Instruktion nicht selbst durchführen. Für eine einheitliche Wortwahl sollte zudem von einer Anleitung vor Ort die Rede sein und nicht von einer Instruktion.</p> <p>Antrag: Formulierung anpassen: "hinsichtlich der zum Einsatz gebrachten Methoden zur Bekämpfung von bestimmten Schädlingen mehrmals <u>durch den Fachbewilligungsinhaber oder die Fachbewilligungsinhaberin</u> vor Ort <u>angeleitet instruiert</u> worden ist."</p>
4	3	<p>Der Absatz schreibt vor, dass die Anleitung dokumentiert werden muss. Allerdings lässt er offen, welche Aspekte konkret dokumentiert sein müssen. Die an die angeleitete Person abgegebenen Unterlagen sollen auch dabei helfen, von den Kunden häufig gestellte Fragen zu beantworten, insbesondere auch Fragen nach dem eingesetzten Produkt.</p> <p>Antrag: Formulierung präzisieren: "Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung muss die Anleitung dokumentieren und der angeleiteten Person zur Verfügung stellen. <u>Neben Angaben zu den instruierten Aspekten gemäss Art. 4 Abs. 2 muss die Dokumentation insbesondere Name und Kontaktdaten des Fachbewilligungsinhabers enthalten sowie die Zulassungsnummer des eingesetzten Biozidproduktes und dessen Handelsname.</u> Gegenüber den Vollzugsbehörden muss der Fachbewilligungsinhaber auf</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		<u>Anfrage hin nachweisen können, dass die Anleitung vor Ort stattgefunden hat. Zudem muss er der Behörde auf Anfrage eine Kopie der zugehörigen Dokumentation einreichen."</u>
6		<p>Generell sind wir der Ansicht, dass für eine Fachbewilligung immer eine Prüfung abgelegt werden sollte, um die Qualität der Fachbewilligungen sicherzustellen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist. Für uns bleibt unklar, inwiefern sich die Lernkontrolle bei den Weiterbildungen gemäss Anhang 3 von einer Prüfung unterscheiden. Insbesondere wenn die Fachbewilligung aufgrund gleichwertiger Qualifikationen ohne Prüfung erteilt wurde, sollte aus unserer Sicht spätestens bei der obligatorischen Weiterbildung eine Prüfung des Fachwissens erfolgen.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob auch die obligatorischen Weiterbildungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, so wie dies in der VFB-B vorgesehen ist und auch in anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise bei der Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten üblich ist.</p>
7		<p>Idéalement, les autorisations délivrées en UE (et AELE, également dans le reste du texte) devraient être reconnues par une reconnaissance formelle et écrite. La liste des autorisations de l'UE assimilées devrait être mise à disposition par l'OFSP. Il devrait être précisé à partir de quand court la durée de validité de 5 ans. Que passe-t-il si la durée de validité de l'autorisation délivré par un pays de l'UE est plus courte ou plus longue que 5 ans ? Nous ne comprenons pas comment une autorisation délivrée hors de Suisse peut être renouveler par analogie aux conditions de la Suisse. La formation continue doit-elle être suivi dans le pays d'origine ou en Suisse ? Quid d'une autorisation délivrée par un pays de l'UE qui serait échue selon le droit du pays d'origine alors que la personne a suivi une formation continue en Suisse ? En outre, le retrait du permis conformément à l'art. 11 ORRChim ne semble pas réalisable dans de tels cas. Il n'est pas précisé que les autorisations UE sont réputées équivalentes au permis suisse.</p> <p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 8 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

9			<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 6 nachzuweisen."</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten <u>Tätigkeit gemäss Anhang 4 Weiterbildung</u> gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
12			<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
14			<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichgestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatellen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.</p>
14		d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, <u>sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde.</u>" Eventualiter ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
15			<p>Es ist klarzustellen, wer die Weiterbildungsnachweise bzw. die verlängerten Fachbewilligungen ausstellt. Das ist Aufgabe der Weiterbildungseinrichtungen und entsprechend in Art. 15 aufzuführen.</p> <p>Antrag: Zusätzlicher Bst. einfügen: "Sie stellen einen Weiterbildungsnachweis aus. Dieser enthält auch eine Auflistung der behandelten Themen gemäss Anhang 1."</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

19			(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.) Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z. B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.
Anh. 1	1	1.9	Hinweis: Bezuglich Vorsorgeprinzip sollte in der Ausbildung auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden. Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsnehmers, sein Lager regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar. Antrag: In Anhang 1 ist an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).
Anh. 2			Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung. Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.
Anh. 2	8	1	Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			<p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	<p>(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z. B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input checked="" type="checkbox"/>	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

3. Ordonnance du DFI relative au permis pour l'emploi des fumigants; OPer-Fu, RS 814.812.33.

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Observations générales :	<p>Wir begrüssen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort analog zur Fachbewilligung für die allgemeinen Schädlingsbekämpfung wäre für Begasungsmittel aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht angemessen.</p> <p>-----</p> <p>Unsere Ausführungen bezüglich eines zentralen Registers der Fachbewilligungsinhaber gemäss allgemeinen Bemerkungen zur VFB-DB gelten auch für die VFB-B.</p> <p>Antrag 1: Das EDI wird gebeten, das Projekt für ein zentrales Register der Fachbewilligungen zeitnah umzusetzen.</p> <p>Antrag 2: Zu gegebenem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das zentrale Fachbewilligungsregister für die Vollzugsbehörden kostenlos ist. (z.B. wenn die Führung des Registers an einen Dienstleister ausgelagert werden sollte.)</p> <p>Antrag 3: Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung sollten bereits einige für ein zentrales Register nötigen Grundlagen geschaffen werden: Anbieter von anerkannte Ausbildungsabschlüssen gemäss Art. 7 sollten sinngemäss analoge Aufgaben wahrnehmen wie andere Prüfungsstellen (vgl. Art. 13). Für eine vollständige Erfassung der Fachbewilligungsinhaber braucht es zudem zusätzlich eine Meldepflicht oder eine formelle Anerkennung von gleichgestellten Bewilligungen aus EU- oder EFTA-Staaten gemäss Art. 6, vergleichbar mit der Anerkennung der Berufserfahrung (vgl. Art. 8).</p>
---------------------------------	---

art.	al.	let.	Observations/suggestion
2	1		<p>Aus unserer Sicht ist es unklug, eine abschliessende Liste der unter diese Fachbewilligung fallenden Stoffgruppen zu formulieren. Insbesondere fehlt im Verordnungsentwurf Schwefeldioxid, das nach unserem Wissensstand demnächst als Wirkstoff zugelassen werden soll.</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, ob die vorliegende Liste der betroffenen Stoffgruppen vollständig ist (z.B. Kohlendioxid). Zudem ist zu prüfen, ob ein weiterer Absatz aufgenommen werden soll, der die Anwendbarkeit auf allfällige künftig zu erwartende Stoffgruppen ausweitet.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		Beispielweise über eine Kombination konkreter Gefahreneigenschaften wie z. B. H330 "Lebensgefahr beim Einatmen" zusammen mit weiteren Faktoren wie beispielsweise der Vorgabe, dass die entsprechenden Stoffe gasförmig zur Wirkung gebracht werden.
3	2	<p>Analog zur VFB-DB ist der Satz schwer verständlich.</p> <p>Antrag: Der Satz sollte folgendermassen umformuliert werden: "Sofern die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Weiterbildung nach Anhang 3 erfolgreich abgeschlossen hat, verlängert sich die Fachbewilligung um jeweils fünf Jahre seit Abschluss ab dem Prüfungsdatum."</p>
3	2	<p>b</p> <p>Der Absatz ist falsch formuliert, weil für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung gemäss Abs. 2 Bst. b eine Prüfung abgelegt werden muss. Insgesamt bleibt aus dem Verordnungsentwurf unklar, wie sich diese Prüfung von der ursprünglichen Fachprüfung unterscheidet und ob sie durch die Weiterbildungseinrichtung abgenommen wird oder ob dazu eine Prüfungsstelle beigezogen werden muss. Bei den Aufgaben der Weiterbildungseinrichtungen findet sich keine entsprechende Formulierung, dass diese eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Bei den Aufgaben der Prüfungsstelle findet sich ebenfalls keine Formulierung zur Verlängerung von Fachbewilligungen, sondern nur zur Ausstellung derselben.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Prüfungsstelle unabhängig ist von der Weiterbildungseinrichtung. Insbesondere sollte klargestellt werden, inwiefern sich die genannte Prüfung von der Fachprüfung gemäss Art. 4 unterscheidet.</p> <p>Antrag 1: An geeigneter Stelle präzisieren / ergänzen: Wie unterscheidet sich die Prüfung als Abschluss der Weiterbildung von der ursprünglichen Fachprüfung und wer nimmt diese ab?"</p> <p>Antrag 2: Zudem ist Art. 3 Abs. 3 anders zu formulieren, so dass nicht die Weiterbildung bescheinigt wird, sondern der erfolgreiche Prüfungsabschluss.</p> <p>Antrag 3: Falls es sich bei der Prüfung um eine erneute Fachprüfung gemäss Art. 4 handelt, ist der gesamte Art. 3 entsprechend anzupassen.</p>
3		<p>(Begründung analog zu Art. 4 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Wir bitten das EDI zu regeln, unter welchen Bedingungen welche Stelle eine begrenzte Verlängerung der Fachbewilligung auch</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		ohne Weiterbildung bewilligen kann. Diese Möglichkeit soll sich auf Härtefälle aufgrund höherer Gewalt beschränken und zeitlich klar begrenzt sein.
6		<p>Das zukünftig angestrebte zentrale Register von Fachbewilligungsinhabern ist nicht umsetzbar, wenn bestehende Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten auch in der Schweiz direkt gültig sind. Zudem erscheint ein Entzug der Fachbewilligung gemäss Art. 11 ChemRRV in solchen Fällen nicht umsetzbar zu sein.</p> <p>Antrag: Für die Anerkennung von Bewilligungen aus EU- und EFTA-Staaten ist ein formelles Anerkennungsverfahren vorzusehen, das eine schriftliche Bestätigung der Anerkennung umfasst.</p>
7		<p>(Begründung analog zu Art. 9 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Art. 7 betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen als gleichwertige Qualifikation ist zu streichen.</p>
8		<p>(Begründung analog zu Art. 10 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Abs. 2 ergänzen: "Neben der praktischen Berufserfahrung ist dabei auch minimal der Besuch einer Weiterbildung gemäss Art. 5 nachzuweisen."</p> <p>Zudem Abs. 5 anpassen: "Die Gültigkeitsdauer wird auf fünf Jahre seit der letzten Tätigkeit gemäss Anhang 4 Weiterbildung gemäss Art. 6 befristet und kann analog zu Art. 3 Absatz 2 verlängert werden."</p>
11		<p>(Begründung analog zu Art. 12 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Die Befugnisse des BAG sind um einen Bst. zu ergänzen: "Es kann die Anerkennung als Prüfungsstelle bzw. als Weiterbildungseinrichtung verweigern oder aussetzen, wenn die Qualität der Abschlüsse gemäss Feststellungen der zuständigen Behörden ungenügend ist."</p>
13		<p>Hinweis: Gemäss aktuelle Vorlage müssen die Prüfungsstellen keine zugehörige Ausbildung anbieten. Es sollte daher in geeigneter Form sichgestellt werden, dass auch entsprechende Ausbildungen als Grundlage für die Fachprüfung angeboten werden. Die</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		entsprechende Aufgabe kann entweder bei den Prüfungssatzen oder bei den Weiterbildungseinrichtungen ergänzt werden. Grundsätzlich finden wir es sinnvoll, dass die Prüfungsstelle von den Ausbildungsstellen unabhängig sein muss.
13	d	<p>(Begründung analog zu Art. 14 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Bst. d ergänzen: "Sie melden dem BAG die Personen, denen eine Fachbewilligung ausgestellt wurde, sowie Personen, deren Prüfung als ungenügend bewertet wurde."</p> <p>Alternativ ist die begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen gemäss Anhang 2 Ziff. 8 Abs. 3 zu streichen.</p>
18		<p>(Begründung analog zu Art. 19 VFB-DB.)</p> <p>Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Bedarf an Weiterbildungen zeitlich besser gestaffelt werden kann. Denkbar sind beispielsweise unterschiedliche Übergangsfristen je nach Alter der bestehenden Fachbewilligung, z.B. vor 2010 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Von 2011 – 2020 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2028. ab 2021 erteilte Fachbewilligungen sind gültig bis zum 31.12.2030.</p>
Anh. 1		<p>Gemäss vorliegendem Verordnungsentwurf ist die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung keine Voraussetzung dafür, die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln erwerben zu können. Aus unserer Sicht ist diese Entkopplung der beiden Fachbewilligungen in Ordnung. Im Prinzip ist die Fachbewilligung Begasung vergleichbar mit einer eingeschränkten Fachbewilligung gemäss Art. 2 Abs. 2 VFB-S. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird uns allerdings nicht klar, ob die Ausbildungsinhalte gemäss VFB-S und VFB-B diesbezüglich aufeinander abgestimmt sind, zumal sie nicht aufeinander aufbauen können.</p> <p>Antrag: Die jeweiligen Anhänge 1 der VBF-S und der VFB-B sind nochmals aufeinander abzustimmen. Dabei ist insbesondere der Umstand zu beachten, dass eine Fachbewilligung zur Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln auch erteilt werden kann, wenn dieselbe Person nicht über eine Fachbewilligung zur allgemeinen Schädlingsbekämpfung verfügt.</p>
Anh. 1		<p>Hinweis: In Anhang 1 fehlen Aspekte zum allgemeinen Vorsorgeprinzip. Gestützt auf dieses sollte in der Ausbildung explizit auch auf alternative Methoden ohne Einsatz von Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 41 VBP bzw. Art. 61 PSMV sowie Art. 8 ChemG und die damit verbundenen Strafbestimmungen hingewiesen werden.</p>

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

			Dies umfasst auch die Pflicht des Fachbewilligungsnehmers, sein Lager regelmäßig dagegen zu überprüfen, ob die verwendeten Produkte nach wie vor zugelassen sind oder ob für diese Produkte Verwendungseinschränkungen bestehen.
Anh. 1	4	4.6	<p>Die in Art. 2 genannten Mittel fallen teilweise unter die Bestimmungen für Chemikalien der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 gemäss ChemV. Gestützt auf Art. 42 VBP bzw. Art. 63 PSMV gelten hier die entsprechenden Vorgaben zur Aufbewahrung gemäss ChemV sinngemäss. Weiter sind gemäss VBP bzw. PSMV auch die Vorgaben bei Diebstahl oder Verlust gemäss Art. 67 ChemV anwendbar.</p> <p>Antrag: In Anhang 1 ist an geeigneter Stelle auch die Vorgaben zu folgenden Themen abzubilden: Aufbewahrung (Art. 57 und Art. 62 ChemV), Diebstahl und Verlust (Art. 67 ChemV).</p>
Anh. 2			<p>Es fehlen konkrete Vorgaben zur praktischen Prüfung.</p> <p>Antrag: Die Vorgaben für die praktische Prüfung sind konkret zu formulieren. Insbesondere soll eine Protokollierung analog zu mündlichen Prüfungen vorgegeben werden. Zudem ist zu klären, ob ebenfalls analog zu mündlichen Prüfungen zwei Experten erforderlich sind.</p>
Anh. 2	8	1	<p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gesundheitsgefahr für die Anwender und für Dritte besteht.</p> <p>Antrag 1: Es ist generell zu prüfen, ob die formulierten Anforderungen sachgerecht sind, d.h. ob sie nicht zu tief angesetzt sind.</p> <p>Antrag 2: Insbesondere ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potentieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum nicht-bestehen führen (analog zur praktischen Fahrprüfung).</p>
Anh. 2	8	3	<p>Hinweis: Die Vorgabe, dass eine als ungenügend bewertete Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden kann, ist unklar formuliert. Bezieht sich diese Begrenzung auf eine Wiederholung im Rahmen desselben besuchten Kurses, oder sind lebenslang nur drei Anläufe zulässig, um eine Fachbewilligung zu erwerben?</p>
Anh. 3	4	1	(Begründung analog zu Anh. 3 Ziff. 4 VFB-DB.)

Révision totale des ordonnances du DFI relatives aux permis dans le domaine des produits chimiques
Consultation

		<p>Antrag 1: Die Minimalanforderungen an den Inhalt einer Weiterbildung gemäss Ziff. 4 sind zu überprüfen und so zu formulieren, dass sie dem Ziel der Weiterbildungspflicht dienen.</p> <p>Antrag 2: Die Inhalte der Fortbildungen sollen neben den in Anhang 1 genannten Zielen auch neue Entwicklungen und Vorgaben umfassen. Die Fachbewilligungsinhaber sollen insbesondere zu relevanten aktuellen Themen geschult werden, auch wenn diese noch nicht im Anhang 1 vorgesehen sind (derzeit z.B. bezüglich der Bekämpfung invasiver Organismen). Ziffer 4 ist entsprechend zu anzupassen.</p>
Anh. 3	8	<p>In Absatz 8 wird nur die Dauer der Weiterbildung im Bereich der Fachbewilligung für die Verwendung von Phosphorwasserstoff geregelt. Es bleibt unklar, weshalb es nicht analoge Vorgaben für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 gibt. Beispielsweise gibt es auch für Sulfuryldifluorid zugelassene Produkte (CH-2010-0002C).</p> <p>Antrag: Es sind für alle Stoffgruppen gemäss Art. 2 angemessene Vorgaben zur Ausbildungsdauer konkret festzulegen.</p>

Conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
x	Approbation avec souhaits de modification / réserves
<input type="checkbox"/>	Révision fondamentale
<input type="checkbox"/>	Refus